

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 2

24. Januar 2018

47. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Wiederbestellung eines Kreisarchivpflegers im Landkreis Straubing-Bogen	10
2.	Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen	10
3.	Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung vom 01.12.2017	11-14
4.	Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung	15/16
5.	Manövermeldung	17

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Wiederbestellung eines Kreisarchivpflegers im Landkreis Straubing-Bogen

Von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns wurde Herr Johannes Fuchs wieder zum ehrenamtlichen Archivpfleger im Landkreis Straubing-Bogen für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 bestellt.

Gez.

Dr. Martin Rüth
Archivdirektor

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen

Ich lade hiermit die Verbandsräte zu der am

**Mittwoch, 24. Januar 2018, 16.00 Uhr,
im Sitzungssaal der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH**

stattfindenden 1. Verbandsversammlung 2018 ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

T a g e s o r d n u n g **(öffentlicher Teil)**

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 30.03.2017**
- 2. Örtliche Rechnungsprüfung;**
Örtliche Rechnungsprüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2016 und Erteilung der Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO (Anlage)
- 3. Geschäftsordnung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen;**
Änderung der Geschäftsführung
- 4. Berufsschulverband Straubing-Bogen;**
Neufassung von Satzung und Geschäftsordnung (Anlagen)
- 5. Bekanntgabe von Eilentscheidungen**
- 6. Mitteilungen und Anfragen**

P a n n e r m a y r
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung vom 01.12.2017

Bekanntmachung vom 15.01.2018, Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat am 20.03.2017, und der Gemeinderat der Gemeinde Rattiszell hat am 03.11.2016 dem Abschluss einer Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung des Ortsteils Erpfenzell zugestimmt.

Der Abschluss dieser Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung der Zweckvereinbarung wird nachstehend gem. Art. 13 Abs.1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 15.01.2018
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Harant
Regierungsrätin

I.

Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat am 20.03.2017, und der Gemeinderat der Gemeinde Rattiszell hat am 03.11.2016 dem Abschluss einer Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung des Ortsteils Erpfenzell zugestimmt.

Die erforderliche Genehmigung gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 01.06.2017, Az.: 21-8630 erteilt.

Zwischen dem

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden**

und der

**Gemeinde Rattiszell
vertreten durch den 1. Bürgermeister**

wird über die Wasserversorgung des Ortsteiles Erpfenzell in 94372 Rattiszell folgende

Zweckvereinbarung

gem. Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) abgeschlossen:

§ 1

Aufgaben und Aufgabenübertragung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe betreibt und unterhält eine öffentliche Wasserversorgungsanlage.

Die Wasserversorgung des Ortsteiles Erpfenzell in 94372 Rattiszell erfolgt durch die Gemeinde Rattiszell in dessen räumlichen Wirkungskreis. Im Jahr 2009 wurde durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe aus Richtung der Gemeinde Haselbach OT Zachersdorf kommend eine Zuleitung VW PE 2 " bis auf Höhe des Anwesens „Erpfenzell 2“ verlegt.

Die Gemeinde Rattiszell überträgt daher die Aufgabe der Versorgung des Ortsteiles „Erpfenzell“ mit Trinkwasser an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe, um zusätzliche, unnötige Erschließungskosten zu vermeiden.

Die Löschwasserversorgung ist **nicht** Aufgabe des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe. Die Gemeinde Rattiszell hält die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile im Ortsteil Erpfenzell auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

§ 2

Versorgungseinrichtungen

Im Jahr 2009 wurde durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe aus Richtung der Gemeinde Haselbach OT Zachersdorf kommend eine Zuleitung VW PE 2 " bis auf Höhe des Anwesens „Erpfenzell 2“ verlegt. Die Anwesen „Erpfenzell 2“ und „Erpfenzell 3“ wurden mit Anbindung eines Grundstücksanschlusses an die Zuleitung VW PE 2 " an die zentrale Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe angeschlossen. Für die Anwesen „Erpfenzell 1“ und „Erpfenzell 4“ wurden damals auf Antrag der Grundstückseigentümer vorsorglich Grundstücksteilanschlüsse erstellt.

§ 3

Übertragung von Befugnissen

Die Gemeinde Rattiszell überträgt dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe das Recht, Satzungen und Verordnungen im Rahmen der übertragenen Aufgaben zu erlassen.

§ 4

Geltendes Recht

(1) Im Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe gelten derzeit folgende Satzungen:

1. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 16.12.2014 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 21 vom 17.12.2014).
2. Beitrags- und Gebührensatzung vom 16.12.2014 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 21 vom 17.12.2014) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.11.2015 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 21 vom 03.12.2015).

(2) Diese Satzungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung im Vereinbarungsgebiet in Kraft.

(3) Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Herstellungsbeitrag / Grundstücksanschlusskosten

Die Herstellungsbeiträge für den Ortsteil Erpfezell in 94372 Rattiszell werden durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe gemäß § 6 der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzt.

Gemäß § 8 der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung ist der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Veränderung, Erneuerung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlusses entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe vom Grundstückseigentümer an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe zu erstatten.

§ 6

Kündigung, Auseinandersetzung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

(2) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten. Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere dann möglich, wenn den Beteiligten wegen geänderter Bedingungen eine Bindung an diese Zweckvereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann.

(3) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des betroffenen Anwesens gewährleistet.

(4) In dem Falle einer späteren Wasserversorgung des betroffenen Anwesens durch die Gemeinde Rattiszell muss der bestehende Teil der Wasserversorgungsanlage, soweit der von der Gemeinde Rattiszell genutzt werden kann, dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe abgelöst werden. Die Höhe der Ablöse wird durch den jeweiligen Zeitwert der Anlage zum Zeitpunkt der Kündigung bestimmt.

§ 7

Aufsichtliche Genehmigung

(1) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Straubing-Bogen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, den	<u>13.11.2017</u>	Rattiszell, den	<u>01.12.2017</u>
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe		Gemeinde Rattiszell	
gez.		gez.	
<hr/>		<hr/>	
Hans Hornberger Verbandsvorsitzender		Manfred Reiner 1. Bürgermeister	

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
- | | | | |
|----------|--|----------|--|
| Name | Zweckverband Hafen Straubing-Sand | | |
| Straße | Europaring 4 | | |
| PLZ, Ort | 94315 Straubing | | |
| Telefon | 09421/785-150 | Fax | 09421/785-155 |
| E-Mail | info@hafen-straubing.de | Internet | www.hafen-straubing.de |
- b) Vergabeverfahren **Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**
Vergabenummer 2017-ZVH-03
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Hafen Straubing-Sand, Haid, 94315 Straubing
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose Baumeisterarbeiten
Leistungsumfang
Gebäudekomplex auf ca. 600 m² Grundfläche und ca. 5.000 m³ Rauminhalt bestehend aus Ort beton, Stb.-Fertigteilen, Ziegel- und Kalksandsteinmauerwerk mit folgenden Eckdaten:
- 165 m³ Magerbetonauffüllung unter den Fundamenten
 - 600 m² Stb.-Bodenplatte
 - 250 m² Stb.-Fertigteilmassivwände
 - 12 Stk. Stb.-Fertigteilstützen mit Einzellängen bis ca. 13,50 m
 - 380 m² Ziegelwände d=24 cm
 - 370 m² Kalksandsteinwände d=24 cm
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden
Zweck der baulichen Anlage
Zweck des Auftrags
- h) Aufteilung in Lose
nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung KW 14/2018
Fertigstellung oder Dauer der Leistung KW 39/2018
- j) Nebenangebote
Nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabestelle siehe Ziffer a)

- l) Ablauf der Angebotsfrist **am 19.02.2018 um 14:00 Uhr**
- m) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
Vergabestelle siehe Ziffer a)
- n) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: **Deutsch**
- o) Eröffnungstermin **am 19.02.2018 um 14:00 Uhr**
Ort: Gründerzentrum, Europaring 4, 94315 Straubing, Raum 010 „Bogenberg“
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und Bevollmächtigte
- p) Geforderte Sicherheiten
siehe Vergabeunterlagen
- q) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und /oder Hinweise auf die maßgebliche Vorschriften, in denen sie enthalten sind
siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der/ Anforderung an Bietergemeinschaft
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweis der Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter
http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung_20160418.pdf
und liegt den Vergabeunterlagen bei
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:
- Erfahrung im Umgang mit Baustoffrecycling
 - Einsatz von
- v) Ablauf der Bindefrist **31.03.2018**
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Regierung von Niederbayern, VOB-Stelle, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 03/2018“

Übungsraum:

Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen zwischen dem Standortübungsplatz Metting und der Gemeinde Feldkirchen.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting durchgeführt. Außenlandungen finden statt an den Standortübungsplätzen Metting und Feldkirchen.

Zeit:

19.02. – 02.03.2018

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer